

1753/AB
Bundesministerium vom 25.06.2020 zu 1817/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.269.344

Wien, 24.6.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1817/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitch betreffend einen Pflegekräfteimport aus Rumänien in einem Korridorzug** wie folgt:

Fragen 1 bis 7:

1. *Seit wann ist Ihnen als dem nach dem Bundesministeriengesetz zuständigen Bundesminister für das Pflegewesen das Projekt "Pflegekräfteimport" aus Rumänien bekannt?*
2. *Wie wurde dieses Projekt an Sie herangetragen bzw. wie haben Sie von diesem Projekt Kenntnis erlangt?*
3. *Waren bzw. sind Sie und Ihr Kabinett bzw. das BMSGPK "aktiv" in dieses Projekt eingebunden und wenn ja seit welchem Zeitpunkt?*
4. *Welches Kabinettsmitglied in Ihrem Kabinett war bzw. ist mit diesem Projekt befasst?*

5. *Wann gab es zu diesem Projekt Besprechungen durch Sie als Ressortminister bzw. Ihrem Kabinett und Frau EU-Ministerin Karoline Edstadler (ÖVP) bzw. deren Kabinett Termine, Besprechungen oder Vereinbarungen über die weitere Vorgangsweise?*
6. *Wer war bei diesen Terminen, Besprechungen oder dem Abschluss von Vereinbarungen aus dem BMSGPK auf Kabinettsebene und Ebene der Fachbeamten anwesend?*
7. *Welche konkreten Vereinbarungen wurden dabei mit EU-Ministerin Edstadler und deren Kabinett zu diesem Projekt getroffen?*

Zu den Fragen 1 bis 7:

Eine schriftliche allgemeine Erstinformation erging am 15. April 2020 vom BKA an mein Ressort. In weiterer Folge wurde mein Ressort am 20. und 23. April 2020 mit der gegenständlichen Angelegenheit befasst. Vom BMI wurde ein Grundsatzkonzept mit dem Ersuchen um Stellungnahme per E-Mail übermittelt. Dieses Ersuchen wurde von den jeweils zuständigen Stellen im Ressort behandelt. Die abschließende Stellungnahme erfolgte am 8. Mai 2020. Es gab keine weiteren Termine und es wurden keine Vereinbarungen abgeschlossen.

Fragen 9, 14 und 15:

9. *Welchen Ausbildungsstand haben diese Personen?*
14. *Für welchen Zeitraum sollen bzw. sollten diese Pflege- und Betreuungskräfte in Österreich eingesetzt werden?*
15. *Zu welchen arbeitsrechtlichen Bedingungen, d.h. Arbeitszeit, Entlohnung, Urlaubsansprüche usw. sollen bzw. sollten diese Pflege- und Betreuungskräfte in Österreich eingesetzt werden?*

Zu den Fragen 9, 14 und 15:

Die Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen in privaten Haushalten kann im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen. Im Rahmen des Förderungsmodells der 24-Stunden-Betreuung des Sozialministeriums kommen beinahe ausschließlich selbständige Personenbetreuungskräfte zum Einsatz. Deren

Befugnisse sind in § 159 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) geregelt. Für Betreuungskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis zu der zu betreuenden Person oder einer/einem ihrer Angehörigen stehen, ist neben den §§ 3 und 4 des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG) weitestgehend das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (GHAG) anzuwenden.

Als Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung in Bezug auf die Qualifikation von Betreuungskräften legt § 21b Abs. 2 Z 5 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) Folgendes fest:

- a. Vorliegen einer theoretischen Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBI. I Nr. 55/2005, entspricht oder
- b. Betreuungskraft hat seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des HBeG oder gemäß § 59 GewO 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durchgeführt oder
- c. Vorliegen einer Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBI. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 57/2008, oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998, BGBI. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 57/2008.

Im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege werden seit 2009 verpflichtende Hausbesuche bei Personen, die eine Förderung zur 24-Stunden-Betreuung nach § 21b Abs. 2 Ziffer 5 BPGG beziehen, durchgeführt.

In Entsprechung der Empfehlungen des Rechnungshofes zur Sicherstellung der Betreuungsqualität wurde im Jahr 2018 die Ausweitung der Hausbesuche der Qualitätssicherung auf alle Förderungswerberinnen und Förderungswerber einer 24-Stunden-Betreuung unabhängig von der Qualifikationsart der Betreuungskraft durchgeführt.

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung, BGBI. II Nr. 397/2015, regelt insbesondere die Pflichten von Vermittlern sowohl gegenüber den Personenbetreuerinnen und Personenbetreuen (§ 159 GewO 1994) als auch den

betreuungsbedürftigen Personen, die die Tätigkeit eines Vermittlers (§ 161 GewO 1994) in Anspruch nehmen.

Was den „Werklohn“ von selbstständigen Personenbetreuungskräften anbelangt, legt diese Verordnung sowohl in Bezug auf den Organisationsvertrag (Vertrag zwischen Vermittler und Personenbetreuungskraft) wie auch den Vermittlungsvertrag (Vertrag zwischen Vermittler und betreuungsbedürftigen Person oder Person, die den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt) als einen Mindestinhalt die Fälligkeit und die Höhe des Preises, aufgegliedert nach den einzelnen Leistungsinhalten und die Zahlungsmodalitäten fest (§§ 5 Abs. 2 Z 4 und 9 Abs. 2 Z 4). Die Höhe des „Werklohns“ unterliegt der freien Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

Fragen 8 und 10 bis 13:

8. *Um wie viele Personen, die im Zuge dieses Projekts nach Österreich "importiert" werden sollen, handelt es sich?*
10. *Waren diese Personen bereits bisher bzw. zu einem früheren Zeitpunkt in Österreich als Pflege- und Betreuungskräfte eingesetzt?*
11. *Wenn ja wann und wo?*
12. *Über welche Pflegeheime bzw. 24-Stunden-Betreungsagenturen sollen bzw. sollten diese Pflege- und Betreuungskräfte in Österreich eingesetzt werden?*
13. *In welchen Bundesländern sollen bzw. sollten diese Pflege- und Betreuungskräfte in Österreich eingesetzt werden?*

Zu den Fragen 8 und 10 bis 13:

Die Wirtschaftskammer hat diese Zugfahrten organisiert. Die Beantwortung insbesondere von Fragen, ob die Betreuungskräfte bereits früher in Österreich bzw. in welchen Bundesländern sie verwendet wurden sowie über die die Betreuungskräfte anfordernden Vermittlungsagenturen fallen deshalb in deren Kompetenz.

Fragen 16 und 17:

16. *Wurden ÖVP-Arbeitsministerin Christine Aschbacher und/oder deren Kabinett ebenfalls in dieses Projekt eingebunden?*
17. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?*

Zu den Fragen 16 und 17:

Von meinem Ressort wurden keine anderen Bundesministerien einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober
Bundesminister

